

Volksabstimmung vom **26. September 2010**

→ Änderung Stimmrechtsgesetz betreffend  
**Wahlkreise der Kantonsratswahlen**





## **Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger**

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.lu.ch/download/sbs-daten/20100926.zip](http://www.lu.ch/download/sbs-daten/20100926.zip). Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbszh.ch](mailto:medienverlag@sbszh.ch) oder 043 333 32 32.

# Änderung Stimmrechtsgesetz betreffend **Wahlkreise der Kantonsratswahlen**

---



Mit der Gesetzesänderung werden die Wahlkreise Entlebuch und Willisau rechnerisch zu einem Wahlkreisverbund zusammengeschlossen, und die Gemeinde Wolhusen wechselt vom Wahlkreis Sursee in den Wahlkreis Entlebuch. Der Wahlkreisverbund verbessert das Proporzverfahren, da im kleinen Wahlkreis Entlebuch sonst rechtlich unzulässige Wahlhürden für kleinere Parteien bestehen. Die Sitzzahl der beiden Kreise bleibt jedoch garantiert, und auch die Parteien nominieren ihre Kantonsratskandidatinnen und -kandidaten weiterhin im angestammten Wahlkreis. Auch für die Wählerinnen und Wähler ändert bei der Stimmabgabe nichts. Die SVP hat gegen die Änderung das Referendum ergriffen; sie hält den Verbund für unnötig und zu kompliziert. Im Kantonsrat unterstützten die Mitglieder der CVP, der FDP, der SP und der Grünen die Vorlage (85 gegen 22 Stimmen).

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser .....	5
Bericht des Regierungsrates.....	7
Beschlüsse des Kantonsrates.....	10
Standpunkt des Referendumskomitees.....	11
Empfehlung des Regierungsrates.....	12
Abstimmungsvorlage.....	13

## Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2010 eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes beschlossen. Die Gesetzesänderung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 4 vom 30. Januar 2010 veröffentlicht. Sie unterlag gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 31. März 2010 ab. Ein Komitee der SVP des Kantons Luzern reichte gegen die Gesetzesänderung fristgerecht mit 3342 gültigen Unterschriften das Referendum ein.

Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen die Änderung des Stimmrechtsgesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 26. September 2010 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

## **Wollen Sie die Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Januar 2010 annehmen?**

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 13).



## Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2010 eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes beschlossen. Die wichtigste Massnahme ist dabei, dass die Wahlkreise Entlebuch und Willisau rechnerisch zu einem Wahlkreisverbund zusammengeschlossen werden. Die Änderung wurde nötig, weil im Entlebuch, dem bevölkerungsmässig kleinsten Wahlkreis des Kantons mit lediglich sieben Sitzen im Kantonsrat, die Wahlrechtsgleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Das heisst, eine Partei benötigt im Entlebuch 12,5 Prozent der Wählerstimmen, um einen Sitz im Kantonsrat zu erhalten. In den andern Wahlkreisen (Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau) sind dafür nur zwischen 3 und 6 Prozent der Wählerstimmen erforderlich, also 2- bis 4-mal weniger als im Entlebuch. Dieser Zustand verletzt den Proporzgedanken der Kantonsratswahl, bei dem es darum geht, dass alle massgeblichen politischen Kräfte im Verhältnis ihrer Stärke im Kantonsparlament Einsitz nehmen können. Mit der rechnerischen Zusammenlegung der Wahlkreise Entlebuch und Willisau zum Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch wird dieser Verbund ungefähr gleich viele Sitze zählen wie die andern Wahlkreise. Die Wahlkreise Entlebuch und Willisau werden aber nur rechnerisch zusammengelegt. Sie behalten die ihnen je einzeln zugeteilte Sitzzahl und bilden weiterhin die Nominationskreise für die Parteien und die Stimmabgabekreise für die Wählerinnen und Wähler. Zusätzlich gestärkt wird der Wahlkreis Entlebuch durch den Wechsel der Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee in den

Wahlkreis Entlebuch. Dieser Wechsel ist der Wunsch von Wolhusen selbst, welches sich stärker dem Entlebuch als dem Amt Sursee zugehörig fühlt.

Bei den andern Wahlkreisen wird mit der Gesetzesänderung nichts verändert. Die vom Kantonsrat beschlossene Wahlkreisreform hat sich in einem längeren politischen Prozess seit der Verkleinerung des Kantonsparlamentes auf 120 Mitglieder (1998) und der Totalrevision der Verfassung (2008) als mehrheitsfähige Lösung erwiesen. Der Kantonsrat stimmte der Änderung des Stimmrechtsgesetzes denn auch mit 85 gegen 22 Stimmen zu. Die CVP-, die FDP-, die SP- und die Grünen-Fraktion befürworteten sie, die SVP-Fraktion lehnte sie ab. Ein Komitee der SVP des Kantons Luzern ergriff in der Folge das Referendum gegen die Vorlage, weshalb am 26. September das Volk über die Gesetzesänderung abstimmen kann. Die SVP glaubt, dass der kleine Wahlkreis Entlebuch nicht gegen die rechtlichen Anforderungen an eine Proporzwahl verstösst, weil dieser Kantonsteil eine lange Tradition als eigenständige Taltschaft hat. Sie kritisiert ausserdem die Berechnungsweise des Wahlergebnisses im Wahlkreisverbund sowie die Begünstigung von kleinen Parteien durch die niedrigeren Wahlhürden in diesem Verbund (vgl. auch Stellungnahme des Referendatskomitees S. 11).



# Bericht des Regierungsrates

## Bedeutung der Wahlkreise

Im Kanton Luzern wählen die Stimmberechtigten alle vier Jahre den Kantonsrat. Seit dem Jahr 1911 finden die Parlamentswahlen nach dem Proporzverfahren statt. Zur geordneten Durchführung der Wahlen ist das Kantonsgebiet in Wahlkreise aufgeteilt. Als Wahlkreise galten zunächst die damaligen 19 Gerichtskreise. 1933 wurden die sechs Amtsgerichtskreise als Wahlkreise bestimmt. Seither gliedert sich das Kantonsgebiet in die Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch.

Ein halbes Jahr vor der Wahl verteilt der Kantonsrat die insgesamt 120 Sitze auf die Wahlkreise. Jedem Wahlkreis stehen nach der Kantonsverfassung anteilmässig so viele Sitze zu, wie Menschen in den Gemeinden des Wahlkreises wohnen (vgl. Tabelle S. 9). Vor der Wahl stellen die Parteien und politischen Gruppierungen in den einzelnen Wahlkreisen die Wahllisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die neue vierjährige Amtsdauer des Kantonsrates zusammen. Am Wahltag wählen die Stimmberechtigten aus den Listen ihres Wahlkreises diejenigen Vertreterinnen und Vertreter, die im Kantonsparlament Einsitz nehmen sollen.

Die letzte Wahl fand im Jahr 2007 statt. Die nächste Wahl wird im April 2011 durchgeführt.

## Rechtliche Anforderungen an Wahlverfahren und Wahlkreise

Die Luzerner Kantonsverfassung enthält Regelungen zum Wahlverfahren und zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahl. Zum einen legt sie den Grundsatz der Proporzwahl fest. Zum andern beauftragt sie den Kantonsrat, im Gesetz mindestens fünf Wahlkreise zu bezeichnen, die eine angemessene Vertretung der Kantonsteile gewährleisten. Weiter regelt die Verfassung die politischen Mitbestimmungsrechte im Kanton. Die Bundesverfassung garantiert die politischen Rechte als Grundrecht für die ganze Schweiz und auch die demokratischen Mindestrechte in den Kantonen. Beide Verfassungen garantieren die politische Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger.

Im Proporz- oder Verhältniswahlverfahren geht es darum, alle massgeblichen politischen Kräfte im Verhältnis ihrer Stärke im Kantonsparlament Einsitz nehmen zu lassen. Die Wahlkreise haben einen grossen Einfluss darauf, wie gut sich der Proporzgedanke verwirklichen lässt: Je geringer die Sitzzahl eines Wahlkreises ist, desto grösser muss der Stimmenanteil einer Wahlliste sein, damit sie mindestens

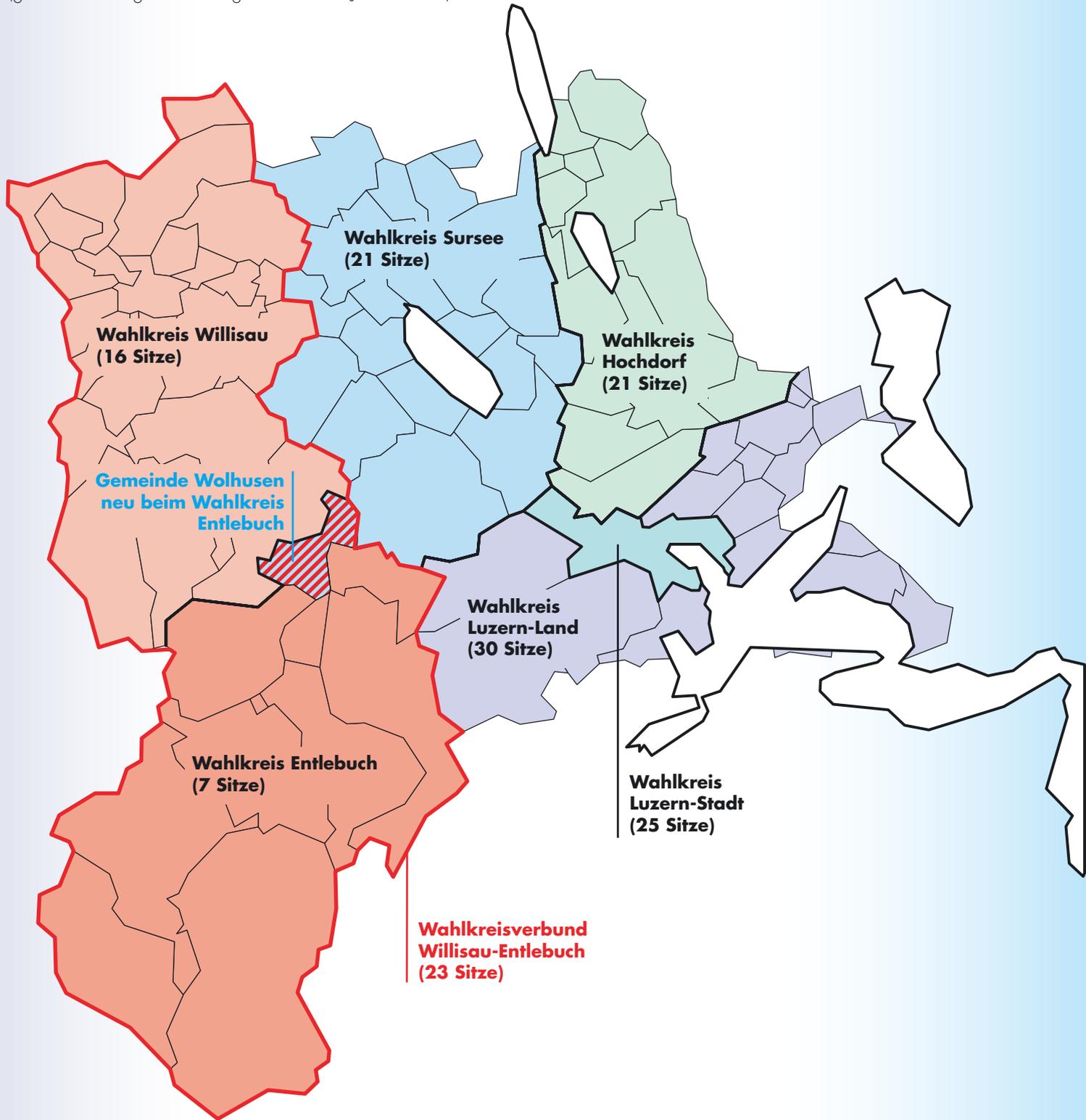
einen Sitz erhält. Bekommt beispielsweise im Wahlkreis Sursee mit bisher 23 Sitzen eine Parteiliste 4,2 Prozent der Stimmen, fällt ihr nach der im Kanton Luzern angewendeten Methode des Nationalratsproporzverfahrens grundsätzlich ein Sitz zu. Bei nur 7 zur Verfügung stehenden Sitzen wie heute im Wahlkreis Entlebuch sind hingegen 12,5 Prozent der Stimmen nötig. Dieses Beispiel zeigt klar, dass Wahlkreise mit einer geringen zu vergebenden Sitzzahl eine hohe Wahlhürde schaffen. In einem zu kleinen Wahlkreis gehen eine grosse Zahl der abgegebenen Stimmen überhaupt nicht in die Verwertung ein. Sie sind wirkungslos. Dadurch können kleinere Parteien keinen Parlamentssitz erringen und die parlamentarische Vertretung erscheint verzerrt, weil nicht proportional.

Hohe Wahlhürden sind nicht im Sinn des Proporzprinzips der Kantonsverfassung. Sie gefährden die Wahlgleichheit. Das Bundesgericht hat auf Beschwerde hin einerseits die Kantone Zürich und Aargau zu Änderungen ihrer Stimmrechtsgesetzgebung aufgefordert, worauf diese Kantone Optimierungen an ihren Wahlsystemen vorgenommen haben. Das Bundesgericht hat andererseits aber darauf verzichtet, eine Regelung im Kanton Wallis aufzuheben, die auf Zeiten weit vor der Entstehung der Walliser Kantonsverfassung von 1907 zurückreicht.

Die politischen Diskussionen im Kanton Luzern über eine Neueinteilung der Wahlkreise gehen auf die Verkleinerung des früheren Grossen Rates von 170 auf 120 Sitze im Jahr 1998 zurück. Diese Verkleinerung führte zu Wahlkreisen mit geringeren Sitzzahlen. Auf eine gleichzeitige Anpassung der Wahlkreiseinteilung wurde aber damals verzichtet. Anlässlich der Totalrevision der Luzerner Verfassung vor drei Jahren wurden Wahlkreiseinteilung und Wahlsystem politisch breit diskutiert. Zahlreiche Vorschläge wurden in der Verfassungskommission und später in den vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen geprüft. Der Kantonsrat setzte zur Einteilung des Kantonsgebietes eine Spezialkommission ein. Deren Abklärungen zeigten, dass ein Zusammenschluss der beiden kleinsten Wahlkreise Willisau und Entlebuch zu einem Wahlkreisverbund rechtlich zulässig und eine politisch mehrheitsfähige Lösung ist. Gestützt darauf bereitete der Regierungsrat die vorliegende Gesetzesänderung vor, die der Kantonsrat am 25. Januar 2010 beschlossen hat.

**Wahlkreise und Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch mit Sitzzahlen**

(gemäss Änderung Stimmrechtsgesetz vom 25. Januar 2010)



## Die Änderung vom 25. Januar 2010

### Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch

Mit der Gesetzesänderung wird festgelegt, dass die Wahlkreise Willisau und Entlebuch einen Wahlkreisverbund bilden. In einem Wahlkreisverbund werden die angeschlossenen Wahlkreise rechnerisch vereinigt. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die Wählerzahlen in einem ersten Schritt auf Stufe Wahlkreisverbund ausgewertet. In einem zweiten Schritt sind die so ermittelten Parteisitze auf die Wahlkreise zu verteilen. In bestimmten Konstellationen ist ein weiterer Schritt nötig, mit dem rechnerisch zu viele oder zu wenige zugewiesene Sitze umverteilt werden.

In einem vereinfachten Beispiel mit zwei Parteien A und B funktioniert die Berechnungsmethode wie folgt: Die Wählerzahlen der A-Parteien im Wahlkreis Willisau und im Wahlkreis Entlebuch und jene der B-Parteien in den beiden Wahlkreisen werden je zusammengerechnet. Aufgrund der gesamthaften Ergebnisse der A-Parteiengruppe und der B-Parteiengruppe sind die insgesamt im Verbund zur Verfügung stehenden Sitze mit Hilfe einer Verteilungszahl auf diese Parteiengruppen zu verteilen (Schritt 1). An-

schliessend ist die Sitzzahl jeder Parteiengruppe auf die Parteien in den Wahlkreisen weiterzuverteilen (Schritt 2).

Mit dem rechnerischen Zusammenschluss der Wahlkreise Willisau und Entlebuch wird das Proporzverfahren verbessert: Da die Stimmen der Wählerinnen und Wähler im Wahlkreisverbund gemeinsam verwertet werden, vermögen Stimmen, die einer Parteiliste im eigenen Wahlkreis gegeben werden, die Stellung der Partei im Verbund zu stärken, auch wenn die gewählte Liste im eigenen Wahlkreis keinen Sitz gewinnt. Dieser Mechanismus reduziert die Wahrscheinlichkeit wirkungsloser Stimmen und sichert die Wahlrechtsgleichheit.

Um den Wahlkreisverbund einzuführen, sind Gesetzesbestimmungen nötig, die regeln, wie die Wahlergebnisse im Wahlkreisverbund zu berechnen sind. Im Kanton Luzern kommt generell das Proporzverfahren zur Anwendung, welches bei der Nationalratswahl gilt. Die Einzelheiten finden sich im Bundesgesetz über die politischen Rechte. Das kantonale Gesetz kann sich daher auf die Umschreibung der Berechnungsschritte im Wahlkreisverbund beschränken und im Übrigen wie bisher zu grossen Teilen auf das Bundesrecht verweisen (vgl. § 96 der Abstimmungsvorlage).

### Voraussichtliche Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise für die Kantonsratswahl 2011

Wahlkreis für Kantonsratswahl	Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2010	Anzahl Sitze mit Änderung Stimmrechtsgesetz	Anzahl Sitze ohne Änderung Stimmrechtsgesetz
Luzern-Stadt	76 702	25	25
Luzern-Land	94 197	30	30
Hochdorf	65 462	21	21
Sursee	65 252 (ohne Wolhusen) 69 418 (mit Wolhusen)	21	22
Willisau	48 634	16	16
Entlebuch	22 606 (mit Wolhusen) 18 440 (ohne Wolhusen)	7	6**
Kanton Luzern	372 853	120	120

\* Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch bilden einen Wahlkreisverbund. Dadurch erreicht der Verbund ungefähr die gleiche Grösse wie die übrigen Landwahlkreise.

\*\* Bei der Grossratswahl von 2007 konnte das Entlebuch 7 Sitze besetzen. Wie es die neue Kantonsverfassung verlangt, wird bei der Kantonsratswahl 2011 bei der Sitzverteilung auf die Wahlkreise nicht mehr auf die Zahl der Schweizerinnen und Schweizer, sondern auf die Gesamtbevölkerungszahl abgestellt; damit verlöre der Wahlkreis Entlebuch ohne Wechsel von Wolhusen, d.h. bei Ablehnung der Änderung des Stimmrechtsgesetzes, einen Sitz.



### Neuzuteilung der Gemeinde Wolhusen

Gleichzeitig mit der Bildung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch wird die Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee in den Wahlkreis Entlebuch verschoben. Diese Verschiebung schafft am Emmenknie eine übersichtlichere Situation, gehören doch drei der fünf Nachbargemeinden von Wolhusen dem Wahlkreis Entlebuch an (Werthenstein, Doppleschwand und Romoos). Die geografische Lage, die Verkehrsströme und die regionale Verankerung der Gemeinde legen die Neuzuteilung von Wolhusen nahe. Die Gemeinde Wolhusen hat rund 4150 Einwohnerinnen und Einwohner. Es kommt damit zu einer Verschiebung in der Grössenordnung eines Sitzes vom Wahlkreis Sursee zum Wahlkreis Entlebuch (vgl. Tabelle S. 9).

### Weitere Änderungen

Das Stimmrechtsgesetz enthält neu im Anhang eine Liste, die aufzeigt, welche Gemeinden welchem der sechs Wahlkreise zugehören. Dadurch muss jede Änderung der Zuteilung im Gesetzgebungsverfahren durch den Kantonsrat beschlossen werden. Auf der andern Seite erhält der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 der Gesetzesänderung

die Kompetenz, diese Liste mit einfachem Kantonsratsbeschluss anzupassen, wenn der Gemeindebestand nach einer Gemeindevereinigung oder -teilung ändert. So können sich widersprechende Entscheide im rechtlichen Umfeld von Gemeindevereinigungen und -teilungen ausgeschlossen werden.

Die Gesetzesänderung regelt ausserdem die statistische Grundlage zur Verteilung der insgesamt 120 Sitze des Kantonsrates auf die sechs Wahlkreise (§ 95 Abs. 3). Wie es die neue Kantonsverfassung verlangt, wird dabei nicht mehr auf die Zahl der Schweizerinnen und Schweizer, sondern auf die Gesamtbevölkerungszahl abgestellt.

## Auswirkungen des Wahlkreisverbundes

Bei jeder Wahl werden die Stimmen gezählt und die Ergebnisse mit dem Computer ermittelt. Die neuen Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes regeln, welche Berechnungsschritte im Hintergrund ablaufen müssen, um die Sitzverteilung in den zwei Wahlkreisen des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch zu erhalten. Die neuen Bestimmungen ändern am Wahlverfahren äusserlich nichts. Wie in den übrigen Wahlkreisen des Kantons findet auch in den Wahlkreisen des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch der Wahlvorgang in den einzelnen Kreisen statt. Bei der Stimmabgabe können die Wählerinnen und Wähler die gewohnten Mittel einsetzen (z.B. Kandidatennamen auf dem Wahlzettel zweimal aufführen, sog. Kumulieren). Die Wahlkreise bleiben die Nominationskreise für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Stimmabgabekreise für die Stimmberechtigten. Die Wählerinnen und Wähler aus den Wahlkreisen Entlebuch und Willisau, die den Wahlkreisverbund bilden, haben indes die Gewissheit, dass ihre Stimmen besser verwertet werden, da die Wählerzahlen zunächst auf der Stufe des Verbundes verrechnet werden. Dadurch erhöht sich die Chance, dass ihre Stimmen tatsächlich in das Ergebnis einfließen. Der Wahlkreisverbund dient der Verbesserung des Proporzsystems in den Wahlkreisen Willisau und Entlebuch.

## Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich vier der fünf Fraktionen für die Gesetzesänderung aus: die CVP-, die FDP-, die SP- und die Grünen-Fraktion befürworteten sie, die SVP-Fraktion lehnte sie ab.

Die befürwortenden Ratsmitglieder argumentierten, die vorliegende Lösung mit Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch und Wahlkreis-Wechsel von Wolhusen sei in einem lan-

gen Prozess mit Prüfung zahlreicher Varianten von Kantonsrat und Regierung als die zweckmässigste und einfachste befunden worden. Mit dieser Lösung würden die rechtlichen Vorgaben von Bund und Kantonsverfassung eingehalten: Der heute zu kleine Wahlkreis Entlebuch werde dank des Wahlkreisverbundes mit dem Wahlkreis Willisau rechnerisch so erweitert, dass auch im Entlebuch ein korrektes Proporzwahlverfahren ohne übermässig viele wirkungslose Stimmen beziehungsweise ohne hohe Wahlhürden für kleinere Parteien garantiert werden könne. Es werde aber nur so viel wie nötig geändert. Die andern vier Wahlkreise blieben bestehen, und auch die Wahlkreise Willisau und Entlebuch würden nur rechnerisch zusammengelegt. Sie behielten ihre zugesicherte Sitzzahl und bildeten weiterhin die Nominationskreise für die Parteien und die Stimmabgabekreise für die Wählerinnen und Wähler. Listenverbindungen seien weiterhin möglich. Die Berechnung der Sitzzahlen aufgrund der Wählerstimmen sei im Wahlkreisverbund zwar nicht ganz einfach, sie entsprechen jedoch grundsätzlich dem bekannten Vorgehen beim Nationalratsproporz. Sie sei letztlich nicht viel komplizierter als die heutige Berechnungsweise. Mit der Revision könne zudem dem Wunsch von Wolhusen entsprochen werden, neu im Wahlkreis Entlebuch mitwirken zu können.

Die SVP-Fraktion lehnte die Revision des Stimmrechtsgesetzes ab, weil sie der Überzeugung war, dass damit im Kanton künftig zwei verschiedene Wahlsysteme zur Anwendung kämen. Dies lasse die Bundesverfassung nicht zu. Der Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch sei aber auch gar nicht nötig, weil Wahlkreise mit Tradition wie die gewachsene Talschaft Entlebuch auch vor Bundesgericht Bestand haben dürften, so die Einschätzung der Revisionsgegnerinnen und -gegner. Der Wahlkreisverbund sei im Übrigen ein politischer Affront gegenüber den Wählerinnen und Wählern der Kreise Willisau und Entlebuch. Die SVP-Fraktion stellte sich generell gegen einen Wahlkreisverbund. Dieser begünstige kleine Parteien und führe zu einer Zersplitterung der politischen Kräfte. Ausserdem sei die Berechnungsweise bei der Verteilung der Sitze auf die Parteien und die Wahlkreise für den Normalbürger nicht mehr nachvollziehbar, was die Wahlabstimmung vergrössern werde. Die SVP-Fraktion kündigte deshalb das Referendum gegen die Gesetzesänderung an.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Änderung des Stimmrechtsgesetzes betreffend die Wahlkreise der Kantonsratswahlen mit 85 gegen 22 Stimmen zu.

## Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen die Gesetzesänderung:

### Nein zur Neueinteilung der Wahlkreise!

#### Die Ausgangslage kurz erklärt

*Der Kanton Luzern besteht aus 6 Wahlkreisen. Einer davon ist das Amt Entlebuch. Von gesamtkantonal 120 Kantonsräten darf das Entlebuch momentan 7 Vertreter nach Luzern schicken. Pro Sitz braucht eine Partei im Entlebuch also etwas mehr als 14 % Wähleranteil (100 % geteilt durch 7 Sitze). Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass in jedem Wahlkreis 10 % Wähleranteil für einen Sitz reichen muss. Das Entlebucher Modell sei also nicht mehr erlaubt und müsse geändert werden. Dieser Gerichtsentcheid war die Grundlage für den Luzerner Regierungsrat, die Ämter Entlebuch und Willisau abzuschaffen. Diese Abschaffung föderalistischer Strukturen macht den Kanton Luzern noch EU-kompatibel.*

#### Kanton will keine Entlebucher Lösung

*Der vorliegende Wahlkreisverbund ist unnötig. Er wurde nur vorangetrieben, weil es dem Kanton am politischen Willen fehlte, die Ämter Entlebuch und Willisau zu verteidigen. Die auf der Hand liegende Alternative wäre gewesen: Der Regierungsrat beantragt mit einem kostengünstigen Gutachten, dass das Amt Entlebuch als «historisch gewachsene Talschaft» anerkannt wird. Solche Gebietskörperschaften dürfen nämlich weiterhin einen eigenen Wahlkreis bilden. Die Chancen des Amtes Entlebuch auf eine Ausnahmeregelung stünden ausserordentlich gut, hat doch eine Region im Kanton Wallis in einem ähnlichen Fall vor Bundesgericht ebenfalls Recht bekommen! Der Wahlkreisverbund missachtet auch den Volkswillen. Mit grosser Mehrheit hatte die Bevölkerung des Amtes Entlebuch nämlich die neue Kantonsverfassung abgelehnt. Dies vor allem auch darum, weil sie ihr Amt als selbständigen Wahlkreis erhalten wollte. Das Volk wehrte sich auch erfolgreich gegen die Grossfusion G4. Und nun sollen wir den Entlebuchern gegen deren Willen eine neue «Lösung» aufzwingen?*

#### Wahlverfahren wird immer komplizierter

*Um sinnvolle von unnötigen Reformen zu unterscheiden, stellen wir uns stets die Frage: «Cui bono? (Wem nützt es?)». Der Wahlkreisverbund bringt keinen Nutzen. Er ist nur ein erster Schritt zu weiteren Ämter-Zentralisierungen. Mit dem Wahlkreisverbund Entlebuch-Willisau wird ein kantonsinterner Sonderfall geschaffen. Ist dieser einmal eingeführt, könnten auch andere Regionen*

(Michelsamt, Seegemeinden, unteres Seetal) auf eine Sicherung ihrer Parlaments-Sitze pochen und weitere Verbunde gerichtlich einfordern. Aus Sicht der Rechtsgleichheit wird dies nicht zu stoppen sein. Unser Wahlsystem wird dadurch komplizierter und für den einzelnen Wähler weniger nachvollziehbar.

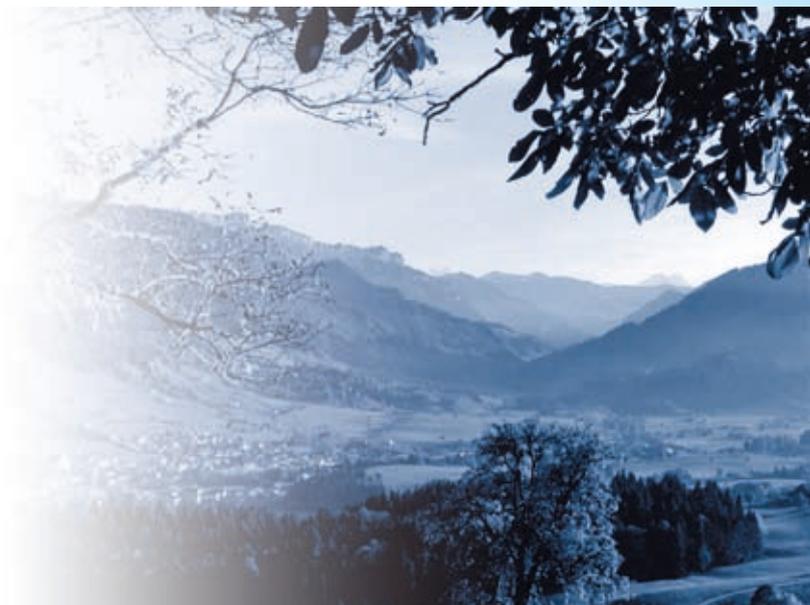
### **Eine Stimme muss eine Stimme bleiben**

Der Wahlkreisverbund ebnet das Terrain zu neuartigen, nicht bewährten Wahlverfahren. Im Gespräch ist auch der «doppelte Pukelsheim», ein kompliziertes und ungerechtes System. Dieses sieht vor, alle Wählerstimmen zuerst auf den ganzen Kanton zu verteilen, was heisst, dass eine Partei mit 1,5 % der Stimmen auch zwingend 1,5 % aller Kantonsratssitze haben muss – obwohl die Partei in keinem einzigen Wahlkreis den Einzug schaffen würde! Kuriose Sitzuteilungen wären schon vorprogrammiert. Im Kanton Aargau, wo dieses Verfahren schon gilt, war es möglich, dass Parteien, die Wählerstimmen gewonnen haben, gleichzeitig Sitze einbüßen mussten. In einer echten, gelebten Demokratie muss aber jede Stimme gleich viel zählen. Mit der Einführung von Umrechnungsfaktoren wird das Wahlergebnis für die Wähler undurchschaubar, das Gewicht einzelner Stimmen wird ungleich. Zunehmende Stimmabstinz und Demokratieabbau sind die Folge. Wer das nicht will, stimmt Nein zur Neueinteilung der Wahlkreise und beauftragt die Regierung damit, eine bürgerfreundlichere Lösung auszuarbeiten, die den Interessen aller Kantonsteile Rechnung trägt.

### **Nein zum Wahlkreisverbund, weil ...**

- ... wir keine Schnellschüsse machen wollen,
- ... wir die Ämter Entlebuch und Willisau nicht abschaffen wollen,
- ... wir für einen föderalistischen, dezentralen Kanton Luzern stehen,
- ... wir die historisch gewachsenen Strukturen für künftige Generationen erhalten wollen,
- ... wir undurchschaubare Wahlverfahren ablehnen.

Mehr Infos unter: [www.svp-lu.ch](http://www.svp-lu.ch)



### **Empfehlung des Regierungsrates**

Mit der Änderung des Stimmrechtsgesetzes werden die Wahlkreise Entlebuch und Willisau rechnerisch in einem Wahlkreisverbund vereinigt. Zudem wird die Gemeinde Wolhusen dem Wahlkreis Entlebuch zugeteilt. Der Wahlkreisverbund verbessert das Proporzverfahren im Sinn der Kantonsverfassung. Diese Reformen betreffen lediglich zwei der sechs Wahlkreise im Kanton Luzern. Sie haben sich in einem längeren politischen Prozess seit der Verkleinerung des Kantonsparlamentes auf 120 Mitglieder und der Totalrevision der Verfassung als mehrheitsfähige Lösung erwiesen.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (85 gegen 22 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Gesetzesänderung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

# Abstimmungsvorlage

Nr. 10

## Stimmrechtsgesetz

Änderung vom 25. Januar 2010\*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom  
1. September 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Zwischentitel vor § 94 (neu)*

a. Allgemeines

#### § 94 Einleitungssatz

Im Verhältniswahlverfahren werden gewählt

#### § 95 Wahlkreise der Kantonsratswahlen

<sup>1</sup> Für die Kantonsratswahlen bestehen die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Ändert infolge Gemeindevereinigungen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat den Anhang dieses Gesetzes durch Kantonsratsbeschluss an.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat verteilt die Sitze vor der Wahl durch Kantonsratsbeschluss nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise (§ 19 Abs. 3 der Kantonsverfassung). Massgebend ist die kantonale Bevölkerungsstatistik am 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr.

#### § 96 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Verhältniswahlen werden nach den für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen durchgeführt. Vorbehalten bleiben die §§ 19, 30 und 31 der Kantonsverfassung und die §§ 97–98e dieses Gesetzes.

#### § 98 Absatz 2

<sup>2</sup> Der Regierungsrat und der Stadtschreiber unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und bestätigen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden.

*Zwischentitel vor § 98 (neu)*

a. Wahlkreisverbund

#### § 98a (neu) Wahlkreisverbund

Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch bilden für die Kantonsratswahlen einen Wahlkreisverbund.

#### § 98b (neu) Verteilung der Sitze im Wahlkreisverbund

<sup>1</sup> Im Wahlkreisverbund werden die Sitze aufgrund der in Wählerzahlen umgerechneten Parteistimmen nach den für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen verteilt.

<sup>2</sup> Die Parteistimmen werden in Wählerzahlen umgerechnet, indem in jedem Wahlkreis des Wahlkreisverbundes die gültigen Parteistimmen der einzelnen Listen oder Listengruppen durch die Anzahl Sitze des Wahlkreises geteilt werden. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse ergeben die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen im Wahlkreis und deren Summe die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen im Wahlkreisverbund.

<sup>3</sup> Als Listengruppen gelten die miteinander verbundenen Listen.

#### § 98c (neu) Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise a. Grundsatz

<sup>1</sup> Ist ermittelt, wie viele Sitze die Listen oder Listengruppen im Wahlkreisverbund erhalten haben, sind diese auf die Wahlkreise zu verteilen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird die Wählerzahl der Listen oder Listengruppen der einzelnen Wahlkreise durch die Zahl der gemäss § 98b zugewiesenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ergibt die Verteilungszahl. Jede Liste oder Listengruppe erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Wählerzahl enthalten ist.

<sup>3</sup> Restliche Sitze entfallen auf die Listen oder Listengruppen mit den grössten Restzahlen im Wahlkreisverbund. Sind die Restzahlen gleich, hat die Liste oder Listengruppe den Vorrang, bei welcher der jeweils in Betracht fallende Kandidat die grösste Stimmzahl in einem Wahlkreis aufweist. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

\*K 2010 285

<sup>1</sup> Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2009.

<sup>2</sup> G 1988 251

**§ 98d** (neu)  
b. Umverteilung

<sup>1</sup> Erhält ein Wahlkreis weniger Sitze, als ihm gemäss § 95 Absatz 2 zustehen, so werden ihm die fehlenden Sitze zulasten des Wahlkreises zugeteilt, der mehr Sitze erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Umverteilung der Sitze berechnet sich wie folgt:

- a. Die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen des untervertretenen Wahlkreises werden durch die um eins erhöhte Zahl der gemäss § 98c errechneten Sitze geteilt (erster Quotient).
- b. Die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen des übervertretenen Wahlkreises werden durch die Zahl der gemäss § 98c errechneten Sitze geteilt (zweiter Quotient).
- c. Die Teilung des ersten durch den zweiten Quotienten ergibt für jede Liste oder Listengruppe eine Verhältniszahl (Doppelquotient). Die Umverteilung erfolgt in der Liste oder Listengruppe mit der höchsten Verhältniszahl. Bei gleichen Verhältniszahlen entscheidet das Los.
- d. Bei der Umverteilung weiterer Sitze wird dieses Verfahren unter Berücksichtigung der bereits umverteilten Sitze wiederholt.

**§ 98e** (neu)  
c. Sitzverteilung innerhalb der Listengruppen

Die Sitzverteilung innerhalb der Listengruppen wird erst nach der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise beziehungsweise nach der allfälligen Umverteilung gemäss § 98d berechnet.

*Anhang (neu)*

**Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen (§ 95)**

*Wahlkreis Luzern-Stadt*

Luzern

*Wahlkreis Luzern-Land*

Adligenswil	Greppen	Meggen	Vitznau
Buchrain	Honau	Meierskappel	Weggis
Dierikon	Horw	Root	
Ebikon	Kriens	Schwarzenberg	
Gisikon	Malters	Udligenswil	

*Wahlkreis Hochdorf*

Aesch	Ermensee	Hohenrain	Rothenburg
Altwis	Eschenbach	Inwil	Schongau
Ballwil	Hitzkirch	Rain	
Emmen	Hochdorf	Römerswil	

*Wahlkreis Sursee*

Beromünster	Hildisrieden	Oberkirch	Sempach
Büron	Knutwil	Pfeffikon	Sursee
Buttisholz	Mauensee	Rickenbach	Triengen
Eich	Neudorf	Ruswil	
Geuensee	Neuenkirch	Schenkon	
Grosswangen	Nottwil	Schlierbach	

*Wahlkreis Willisau*

Alberswil	Ettiswil	Menznau	Schötz
Altbüron	Fischbach	Nebikon	Ufhusen
Altishofen	Gettnau	Ohmstal	Wauwil
Dagmersellen	Grossdietwil	Pfaffnau	Wikon
Ebersecken	Hergiswil	Reiden	Willisau
Egolzwil	Luthern	Roggliwil	Zell

*Wahlkreis Entlebuch*

Doppleschwand	Flühli	Romoos	Wolhusen
Entlebuch	Hasle	Schüpfheim	
Escholzmatt	Marbach	Werthenstein	

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Januar 2010

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Hans Luternauer  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

.....

## Kontakt

Staatskanzlei des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon  
041 228 51 11  
041 228 60 00

Telefax  
041 228 50 36  
041 228 60 99

E-Mail  
staatskanzlei@lu.ch  
information@lu.ch

Internet  
www.lu.ch

**Achtung:  
Bei Fragen zum Versand  
der Abstimmungsunterlagen  
(z.B. fehlendes Material)  
wenden Sie sich bitte an Ihre  
Gemeinde!**